

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 22. Juli 1950.114/A.B.zu 141/JAnfragebeantwortung.

In Beantwortung der von den Abg. R. a m m e r und Genossen in der Sitzung des Nationalrates vom 5. Juli 1. J. überreichten Anfrage wegen sofortiger Suspendierung des Polizeibeamten Mattes bei der Sicherheitsdirektion für Oberösterreich in Linz teilt Bundesminister für Inneres H e l m e r mit:

In den ersten Monaten des Jahres 1948 wurden durch Organe der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Oberösterreich eine Reihe von Personen wegen des dringenden Verdachtes einer gesetzwidrigen Betätigung im neonazistischen Sinne verhaftet. Eine Anzahl dieser Personen legte während der Haft bei der Sicherheitsdirektion weitgehende Geständnisse ab, die sie teilweise anlässlich der Hauptverhandlung vor dem Volksgericht Graz im November 1949 widerriefen. Hierbei behaupteten sie, die Geständnisse nur unter starkem Drucke durch die die Untersuchung führenden Beanten der Sicherheitsdirektion abgegeben zu haben.

Das Volksgericht Graz fand keine Veranlassung, das rechtmässige Zustandekommen der bei der Sicherheitsdirektion aufgenommenen Protokolle in Zweifel zu ziehen. Es forderte daher auch keine diesbezügliche Untersuchung durch die Sicherheitsbehörden.

Erst im Juli 1950, also mehr als 2 Jahre nach Durchführung der Vernehmungen, wurden gleichzeitig von 8 Personen, die seinerzeit in Haft der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Oberösterreich waren, eidesstattige Erklärungen abgegeben, die den Gend. Ray. Insp. Maximilian Mattes beschuldigten, durch Drohungen und Gewaltmethoden Geständnisse erpresst zu haben. Das Bundesministerium für Inneres hat sich daraufhin und in Zusammenhang mit der eingangs erwähnten Interpellation veranlasst gesehen, eine Untersuchung durchzuführen, ob Gend. Ray. Insp. Mattes bei dieser Amtshandlung ungesetzliche Methoden angewandt hat.

Diese Untersuchung hat bisher zu folgenden Ergebnis geführt:

- Es konnte in eindeutiger Weise festgestellt werden, dass Gend. Ray. Insp. Mattes während der Vernehmungen der wegen neonazistischer Betätigung verhafteten Personen niemals mit den Häftlingen allein, also ohne Zeugen war. Dies mussten auch die als Zeugen vernommenen früheren Häftlinge selbst zugeben. Gend. Ray. Insp. Mattes aber und sämtliche an den Vernehmungen beteiligte Beante stellen entschieden in Abrede, zur Erreichung von Geständnissen Mittel angewendet zu haben, die den strafprozessualen Vorschriften zuwiderlaufen.

Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

22. Juli 1950.

Diese Angaben der Beamten der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Oberösterreich erscheinen um so glaubhafter, als zur Anwendung von Druckmitteln gar kein Anlass gegeben war. Angesichts des Tatsachenmaterials nämlich, das dem Beschuldigten vorgewiesen werden konnte, legten sie bereitwillig Geständnisse ab, wobei sie sich nicht nur selbst weitgehend belasteten, sondern auch der Polizei Umstände zur Kenntnis brachten, die ihr bis dorthin noch gar nicht bekannt waren.

Die Untersuchung der Beschuldigungen hinsichtlich des Entzuges von Morphiuminjektionen für einen Häftling hat ergeben, dass sich jeder Häftling täglich zur ärztlichen Visite melden konnte. Es bestand daher für die die Untersuchung führenden Beamten gar nicht die Möglichkeit, die ärztliche Betreuung und damit auch die nur nach ärztlichen Gesichtspunkten zu beurteilende Zuweisung von Medikamenten zu verhindern. Im übrigen aber wurde festgestellt, dass der betreffende Häftling gar kein Ansuchen um Verabreichung von Morphiuminjektionen stellte.

Zu den Beschuldigungen gegen Gend. Ray, Insp. Mattes anlässlich einer Verhaftungsaktion in Höhenhart, mehrere Personen mit einer Pistole bedroht zu haben, wurde erhoben, dass Mattes allerdings instruktionsgemäss bei einer Festnehmung den Waffengebrauch im Falle eines Fluchtversuches androhte. Es konnte aber nicht festgestellt werden, dass ausser dieser instruktionsgemässen Androhung in weiteren Fällen eine Bedrohung mit der Waffe erfolgte. Ray, Insp. Mattes stellt eine solche Bedrohung entschieden in Abrede. Es konnte auch niemand ermittelt werden, der ein alleiniges Beisammensein des Mattes mit einem der angeblich Bedrohten bemerkt hätte.

So wenig also die in den Zeitungen veröffentlichten Anschuldigungen im Zusammenhange mit der Untersuchung gegen Soucek und Genossen bei der bisherigen Überprüfung einen konkreten Tatbestand ergaben, so sehr musste es auf der anderen Seite auffallen, dass gegen Gend. Ray, Insp. Mattes und andere Beamte der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Oberösterreich nach mehr als zwei Jahren gleichzeitige und gleichförmige Beschuldigungen erhoben wurden. Es wurden daher auch in dieser Richtung Nachforschungen angestellt, die ergaben, dass mehrere ehemalige Häftlinge nach ihren eigenen Aussagen erst vor wenigen Wochen gleichzeitig zu dem Bezirkssekretär des VdU für die Bezirke Ried und Braunau bestellt wurden. Dort schrieb der Bezirkssekretär die eidesstattlichen Erklärungen selbst auf seiner Schreibmaschine nieder.

Bezüglich der Gleichförmigkeit der Aussagen wurde festgestellt, dass die Angaben der Zeugen in gewissen Redewendungen auffallend übereinstimmten.

5. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

22. Juli 1950.

Obwohl somit schon die von einem Organ des Bundesministeriums für Inneres auf Grund der Anfrage der Abgeordneten Rammer und Genossen gepflogenen Erhebungen und Einvernahmen keinerlei Bestätigung der gegen Gend. Ray. Insp. Mattes vorgebrachten Beschuldigungen ergaben, wurde der Bitte dieses Beamtens entsprochen, in einem regelrechten Disziplinarverfahren sein Verhalten prüfen zu lassen. Das Ergebnis dieses Verfahrens wird sodann unverzüglich bekanntgegeben werden. Zu einer Suspendierung des Gend. Ray. Insp. Mattes vom Dienste liegt nach den bisherigen Feststellungen keinerlei Anlass vor.

Gend. Ray. Insp. Mattes hat überdies bereits gerichtliche Schritte wegen Verleumdung seiner Person eingeleitet.

-----